



Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 geändert wird (Oö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 2023)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Leichenbestattungsgesetz in der ursprünglichen Fassung stammt aus 1961 (LGBl. Nr. 6/1961) und wurde nach zwei umfangreichen Novellierungen in den Jahren 1974 und 1983 mit dem Landesgesetz LGBl. Nr. 40/1985 als Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 wiederverlautbart. Das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 ist trotz einiger Novellierungen in Teilbereichen, zuletzt durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 131/2021, noch weitgehend mit dem Inhalt der Stammfassung in Geltung. In einigen Bereichen ist eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die heutigen Gegebenheiten und Erfordernisse notwendig geworden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Entfall der Totenbeschau bei Fehlgeburten sowie Klarstellungen zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten;
- Verbesserte Möglichkeiten, um Totenbeschauerinnen und Totenbeschauer zu bestellen;
- Entfall der Ausstellung eines Behandlungsscheins;
- Verbesserung der Möglichkeit zum Abtransport einer Leiche in die Leichenhalle vor erfolgter Totenbeschau;
- Wegfall der Verpflichtung zur Entnahme von Herzschrittmachern vor Durchführung einer Feuerbestattung;
- Entfall der Bewilligungspflicht für Einbalsamierungen und Regelungen zur Thanatopraxie;

- Erstreckung der Bestattungsfrist;
- Regelung über die Teilentnahme und Verstreuerung von Asche;
- Regelungen über die Wasserbestattung;
- Ergänzung der Regelung über die Ausfolgung der Urne an Angehörige;
- Ergänzung der Bewilligungsvoraussetzungen betreffend Feuerbestattungsanlagen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Der Wegfall der Verpflichtung zur Entnahme von Herzschrittmachern vor Durchführung einer Feuerbestattung wird zu einer geringfügigen Entlastung der Gemeinden führen, da die erhöhte Totenbeschauvergütung für die Schrittmacherentfernung entfällt. Durch die Erstreckung der Bestattungsfrist wird sich der Verwaltungsaufwand der Gemeinden verringern, weil mit weniger Ansuchen um Fristerstreckung zu rechnen ist.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen mit sich. Für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Krematorien wird die Einhaltung des Stands der Technik vorgeschrieben, was insbesondere hinsichtlich der Emissionen zu einem erhöhten Investitionsbedarf führen kann.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Gesetzes darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Da für den Neubau und die wesentliche Änderung von Krematorien vorgeschrieben wird, dass der Stand der Technik, insbesondere im Bereich der Emissionen, einzuhalten ist, wird eine zusätzliche Umweltbelastung auf das erforderliche Ausmaß reduziert.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gemäß § 3 des Oö. Notifikationsgesetzes dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der „Informationsrichtlinie“ (EU) 2015/1535 Genüge zu tun.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 3 (§ 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 3):

Fehlgeburten gemäß § 8 Hebammengesetz sind Leibesfrüchte, die keine Lebenszeichen aufweisen und ein Geburtsgewicht von unter 500 Gramm aufweisen. Für diese ist nach dem Hebammengesetz keine Meldung an die Personenstandsbehörde vorgesehen. Eine Totenbeschau soll nach dem Vorbild des burgenländischen und des kärntner Landesgesetzes entfallen.

Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 1 und 2):

Die Möglichkeit der Totenbeschau in den Krankenanstalten wird angelehnt an die Regelungen in der Steiermark und in Niederösterreich vereinfacht.

Die Gemeinden haben bereits seit Jahren Schwierigkeiten, vakante Gemeindearztstellen zu besetzen. Da in den nächsten Jahren viele Gemeindeärztinnen und Gemeindeärzte das gesetzliche Pensionsalter erreichen, wird die Situation für die Gemeinden noch schwieriger. Viele Ärztinnen und Ärzte sind zwar grundsätzlich bereit, die Totenbeschau durchzuführen und sich dafür anzuloben zu lassen, einen schriftlichen Vertrag über die Bestellung als Gemeindeärztin bzw. Gemeindearzt nach den Bestimmungen des Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetzes 2006 lehnen sie aber ab.

Die Voraussetzungen zur Bestellung von Totenbeschauerinnen bzw. Totenbeschauern werden daher erweitert, weil diese nicht nur als Entlastung oder Vertretung einer Gemeindeärztin bzw. eines Gemeindearztes bestellt werden können, sondern auch, wenn die Gemeinde gar keinen Vertrag mit einer Gemeindeärztin bzw. einem Gemeindearzt abgeschlossen hat oder die Gemeindeärztin bzw. der Gemeindearzt zu bestimmten Zeiten verhindert ist. Die Ärztinnen und Ärzte, die ausschließlich für die Totenbeschau angelobt wurden, haben keinen Vertrag auf Grund des Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetzes 2006 und sind daher auch keine Gemeindeärztinnen und Gemeindeärzte (bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter). Hinsichtlich der Angelobung wird klargestellt, dass diese auch entfallen kann, wenn eine Person bereits auf der Grundlage dieses Landesgesetzes als Totenbeschauerin bzw. Totenbeschauer durch eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister angelobt wurde.

Zu Art. I Z 4 und 27 (§ 3 Abs. 4 und § 24 Abs. 1):

Nach der Gewerbeordnung bedarf es für das Bestattungsgewerbe keiner Konzession mehr, deshalb ist dieser Zusatz zu streichen. Generell wird auch die Diktion an die Gewerbeordnung angepasst und statt des Worts Leichenbestattungsunternehmen das Wort Bestattungsunternehmen verwendet.

Zu Art. I Z 5 (§ 4):

Die derzeitige Gesetzeslage sieht die verpflichtende Ausstellung eines Behandlungsscheins vor, der der Totenbeschauerin bzw. dem Totenbeschauer vor der Totenbeschau auszufolgen ist. Hier besteht das Problem, dass bei Todesfällen in der Nacht und vor allem am Wochenende die Einholung eines Behandlungsscheins vor der Totenbeschau oft nicht möglich ist, weil die Totenbeschau innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen hat. In vielen Fällen, insbesondere bei erwarteten Todesfällen infolge schwerer Erkrankung, ist für die Totenbeschauerin bzw. den Totenbeschauer die Todesursache auch ohne Vorliegen eines Behandlungsscheins eindeutig und kann daher der Totenbeschauschein ohne Behandlungsschein ausgestellt werden. Häufig liegen Spitalsentlassungsbefunde auf, die die Grunderkrankungen und damit die wahrscheinliche Todesursache genauer beschreiben als es im Behandlungsschein der Fall ist.

Nach der neuen Bestimmung soll die verpflichtende Ausstellung eines Behandlungsscheins entfallen und stattdessen eine Auskunftspflicht der zuletzt behandelnden Ärztin bzw. des zuletzt behandelnden Arztes über sämtliche relevante Informationen geschaffen werden. Die bisher im § 5 Abs. 5 geregelte Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht für Jedermann wurde in diese Bestimmung übernommen.

Zu Art. I Z 6 (§ 5):

Die derzeitige Bestimmung, wonach die Leiche nur mit Zustimmung der Totenbeschauerin bzw. des Totenbeschauers in die Leichenhalle verbracht werden darf, ist nicht mehr praktikabel.

Die Todesfeststellung erfolgt in der Regel durch die Hausärztin bzw. den Hausarzt, die Ärztin bzw. den Arzt des Bereitschaftsdienstes oder die Notärztin bzw. den Notarzt. Letztere sind nicht immer auch für die Totenbeschau zuständig. Auch die Hausärztin bzw. der Hausarzt ist oft nicht zuständig für diese Totenbeschau. Nach der geltenden Rechtslage muss dann die zuständige Totenbeschauerin bzw. der zuständige Totenbeschauer gerufen werden, um den Abtransport der Leiche zu veranlassen. Ist diese bzw. dieser nicht erreichbar, kann auch in dringenden Fällen die Leiche nicht weggebracht werden. Die Regelung über den Abtransport der Leiche soll daher möglichst einfach gestaltet werden. Als geeigneter Ort ist insbesondere die nächstgelegene Leichenhalle anzusehen.

Die neue Regelung steht natürlich einer Totenbeschau vor Ort, wenn die Totenbeschauerin bzw. der Totenbeschauer selbst zum Todesfall gerufen wird, nicht entgegen.

Eine gleichartige Rechtslage findet sich zB im NÖ Bestattungsgesetz 2007.

Abs. 2 enthält den bisher im Abs. 3 geregelten Sonderfall, dass ein Tod gewaltsam herbeigeführt wurde oder Verdacht auf Fremdverschulden besteht. Der bisher genannte Fall des plötzlichen

Todesfalls war überschießend, weil dieser alleine - ohne Verdacht auf fremdes Verschulden - zu keinen behördlichen Erhebungen führt. Sprachlich wird - gleichlautend mit der Bestimmung in der StPO zur Anordnung der Leichenbeschau am Ort der Auffindung - auf die „natürliche Todesursache“ abgestellt. Zu den zwingenden Gründen zählen auch (die bisher ausdrücklich im Gesetz genannten) Wiederbelebungsversuche.

Die Bestimmungen über die Wäsche und Bekleidungsstücke der bzw. des Verstorbenen im bisherigen Abs. 4 sind nicht mehr zeitgemäß und daher zu streichen.

Die bisherige Regelung im Abs. 5 ist inhaltlich im neuen § 4 berücksichtigt.

Zu Art. I Z 7 (§ 6 Abs. 2):

Die Bezugnahme auf den aufgelassenen Behandlungsschein entfällt.

Zu Art. I Z 8 (§ 6 Abs. 3):

Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist von der Totenbeschauerin bzw. vom Totenbeschauer ein eingesetzter Herzschrittmacher zu entnehmen, wenn die Leiche eingäschert werden soll. Begründet wurde diese 1993 ins Gesetz aufgenommene Regelung damit, dass der Herzschrittmacher durch die Hitzeeinwirkung explodieren und es dadurch zu einer Beschädigung der Feuerbestattungsanlage kommen kann. Ferner hat man auch aus Pietätserwägungen - die Angehörigen beobachten gelegentlich die Verbrennung der Leiche durch ein Beobachtungsfenster - die Gefahr der Explosion des Herzschrittmachers vermeiden wollen.

Von der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Landesinnung der Bestatter OÖ, wurde mitgeteilt, dass die Entnahme eines Herzschrittmachers vor der Durchführung einer Feuerbestattung nicht mehr erforderlich sei, da von deren Stromquelle keine Gefahr mehr für die Kremationsanlagen ausgehe. Von der Linz Service GmbH Bestattung und Friedhöfe, Betreiberin des Krematoriums im Urnenhain Linz-Urfahr, wurde bestätigt, dass Herzschrittmacher bei modernen Kremationsanlagen kein Problem mehr darstellen. Von der bisher vorgesehenen verpflichtenden Entfernung eines Herzschrittmachers vor der Durchführung einer Feuerbestattung soll daher abgesehen werden.

Der Entfall des § 6 Abs. 3 findet im neuen § 8 Abs. 1 betreffend den Inhalt des Totenbeschauscheins und im neuen § 20 Abs. 2 betreffend die Einäscherung Berücksichtigung.

Zu Art. I Z 9 (§ 7 Abs. 1):

Da die Zitierung der Strafprozessordnung nicht mehr der aktuellen Rechtslage entspricht, wird eine sprachliche Überarbeitung und Vereinfachung des Textes ohne inhaltliche Änderung vorgenommen.

Zu Art. I Z 10 (§ 7 Abs. 3):

Die bei Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen Krankheit von der Bezirksverwaltungsbehörde zu treffenden Maßnahmen ergeben sich aus bundesgesetzlichen Vorschriften (zB Epidemiegesetz 1950, Tuberkulosegesetz). Es ist daher nicht erforderlich, in diesem Landesgesetz diesbezügliche Regelungen zu treffen; die geltende Formulierung betreffend die Amtsärztin bzw. den Amtsarzt bzw. die Anordnungen der Behörde wird daher gestrichen.

Zu Art. I Z 11 (§ 8):

Es erfolgt eine übersichtliche Darstellung, welche Angaben der Totenbeschauschein zu enthalten hat, unter Berücksichtigung des Entfalls des § 6 Abs. 3.

Für den Fall, dass festgestellt wurde, dass die Leiche infektiös ist, ist dies nunmehr auf dem Totenbeschauschein zu vermerken. Damit ist für das beauftragte Bestattungsunternehmen auf den ersten Blick ersichtlich, dass erhöhte Vorsicht beim Umgang mit der Leiche geboten ist.

Die Regelung im Abs. 2 wird unverändert übernommen.

Da eine Beerdigung oder eine Einäscherung nur erfolgen darf, wenn vorher der Totenbeschauschein beigebracht wurde (§ 18 Abs. 2 und § 20 Abs. 2) wird in den Abs. 3 und 4 klargestellt, dass eine Ausfertigung des Totenbeschauscheins für die Betreiberin bzw. den Betreiber der Bestattungsanlage bestimmt ist. Die Totenbeschauerin bzw. der Totenbeschauer hat den Totenbeschauschein dem beauftragten Bestattungsunternehmen selbst auszufolgen oder im Weg von beauftragten Dritten, wie etwa den Angehörigen der bzw. des Verstorbenen, übergeben zu lassen.

Die Aufbewahrung der Totenbeschauscheine soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nur durch die Gemeinde erfolgen, die für die Vornahme der Totenbeschau zuständig war. Eine Evidenzhaltung durch die Bezirksverwaltungsbehörde ist entbehrlich. Zudem wird die Aufbewahrungsdauer festgelegt.

In der Praxis gibt es immer wieder Unsicherheit darüber, ob bzw. wem der Inhalt des Totenbeschauscheins offenbart werden darf. Es soll daher klargestellt werden, dass den nächsten Angehörigen der bzw. des Verstorbenen Einsicht in den Totenbeschauschein zu gewähren oder

ihnen eine Abschrift des Totenbeschauscheins auszufolgen ist, wenn sie das wünschen. Der Totenbeschauschein könnte auch von den Berechtigten abfotografiert werden, dafür fallen keine Gebühren an.

Zu Art. I Z 12 (§ 10 Abs. 1):

Die Bestimmung soll klarer formuliert werden, da es in der Vergangenheit immer wieder Unklarheiten betreffend die Voraussetzungen für die Anordnung einer behördlichen Obduktion gegeben hat.

In Anlehnung an die Rechtslage in anderen Bundesländern (Niederösterreich, Wien, Steiermark, Kärnten) soll die Bezirksverwaltungsbehörde eine sanitätsbehördliche Obduktion nur anordnen, wenn nach Prüfung der Erhebungsergebnisse der Totenbeschauärztin bzw. des Totenbeschauarztes und gegebenenfalls nach eigenen Erhebungen (zB Einsichtnahme in Krankengeschichten und Befunde) die Klarstellung der Todesursache nur durch die Obduktion erfolgen kann und außerdem wichtige Gründe der öffentlichen Gesundheitsfürsorge an der Klärung der Todesursache vorliegen. Wichtige Gründe wären zB die Klarstellung der Todesursache bei Verdacht einer Infektionskrankheit. Keine sanitätsbehördliche Obduktion wird anzuordnen sein bei Todesfällen durch äußere Ursachen (zB durch Unfall) und aus rein medizinisch-wissenschaftlichem oder statistischem Interesse.

Zu Art. I Z 13 (§ 13 Abs. 1):

Die im Klammerausdruck angeführten operativen Eingriffe sind nicht mehr zeitgemäß und daher zu streichen.

Zu Art. I Z 14 (§ 14):

Unter Thanatopraxie versteht man nach § 1 Abs. 2 Z 2 lit. d der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Standesregeln für Bestatter, BGBl. II Nr. 476/2004, die Verzögerung der Autolyse (Verwesung) und die rekonstruktiven Arbeiten zB an einem Unfalltoten sowie die Wiederherstellung der optisch-ästhetischen Erscheinung von Verstorbenen zum Zweck der pietätvollen Abschiednahme. § 101 der Gewerbeordnung zählt die Thanatopraxie zu den Tätigkeiten, die eine Gewerbeberechtigung für das Bestattungsgewerbe voraussetzen. Die Thanatopraxie darf nur von Personen ausgeführt werden, die den Nachweis der fachlichen Qualifikation zur Ausführung dieser Arbeiten gemäß der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die fachliche Befähigung für die Thanatopraxie (Thanatopraxieverordnung), BGBl. II Nr. 218/2006, erbringen.

Unter Einbalsamierung im Sinn des bisherigen § 14 Abs. 1 versteht man die Behandlung der Leiche mit Mitteln, die geeignet sind, den Zerfall des toten Körpers hinauszuschieben. Die Einbalsamierung zu Konservierungszwecken ist ein Teilgebiet der Thanatopraxie. Angesichts der Regelung der Thanatopraxie im Gewerbebereich ist eine Bewilligung dieser Maßnahmen durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht mehr erforderlich; damit ist auch der bisherige § 14 hinfällig.

Aus hygienischen Überlegungen sollen thanatopraktische Behandlungen nur in geeigneten Räumen (in Anlehnung an die für Obduktionen geltende Bestimmung des § 11 Abs. 1) durchgeführt werden.

Die Durchführung der Thanatopraxie ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Bestattungsanlage, in der die Leiche beerdigt oder eingeäschert werden soll, bekanntzugeben, da sie je nach angewandeter Methode allenfalls Einfluss auf die Wiederbelegungsfrist bei Erdbestattung bzw. auf die Kremierung hat.

Zu Art. I Z 15 (§ 15):

Um den praktischen Anforderungen zu entsprechen, wird die Frist für die Bestattung von sechs auf zehn Tage verlängert. Das führt zu einer Verwaltungsvereinfachung für die Gemeinden, da in Zukunft weniger Bewilligungen für die Verlängerung der Bestattungsfrist erforderlich sind.

Im Übrigen bleibt der Inhalt des § 15 Abs. 1 unverändert und es erfolgt lediglich eine einfachere, verständlichere Formulierung.

Im Abs. 2 ist die Anordnung, dass Personen, mit denen die bzw. der Verstorbene zuletzt im gemeinsamen Haushalt gelebt hat (beispielsweise eine sogenannte 24-Stunden-Pflegekraft), für die Bestattung zu sorgen haben, wenn keine Angehörigen vorhanden sind (zu denen nach Abs. 4 auch Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten zählen), nicht mehr zeitgemäß.

Die öffentlich-rechtliche Pflicht für die Bestattung zu sorgen, obliegt den im Abs. 4 angeführten nächsten Angehörigen. Zur Klarstellung erfolgt nun im Abs. 4 ein direkter Verweis auf die im § 10 Abs. 5 angeführte Reihenfolge. Demnach trifft die Verpflichtung der Reihenfolge nach die Ehegattin bzw. den Ehegatten, die eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner, die Lebensgefährtin bzw. den Lebensgefährten, dann die Nachkommen vor den Vorfahren, und zwar nach dem Grad der Verwandtschaft, und schließlich die Geschwister. Die Regelung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht der nahen Angehörigen zur Sicherstellung der Sorge für die Bestattung einer Leiche wurde vom VfGH (Erkenntnis vom 28.02.1997, B1257/96) als in die Landeskompetenz fallend und sachlich gerechtfertigt angesehen.

Der neue Abs. 5 räumt der Gemeinde, die für das Begräbnis gesorgt hat, ein Rückgriffsrecht gegenüber der Person ein, der nach Abs. 4 die Obsorge für die Bestattung obliegt. Da die Verpflichtung der Gemeinde eine öffentlich-rechtliche ist, ist auch der Ersatzanspruch der Gemeinde

ein öffentlich-rechtlicher Anspruch. Zum Ersatz der Begräbniskosten ist daher diejenige Person, der die gesetzliche Verpflichtung zur Besorgung des Begräbnisses obliegt, durch Bescheid zu verpflichten (VfGH vom 28.02.1997, B1257/96). Sind zB mehrere Kinder vorhanden, trifft sie gleichermaßen die Bestattungspflicht und sie haften solidarisch.

Die bisherige Regelung des Abs. 5 wird nunmehr im Abs. 6 und 7 aus sprachlichen Gründen neu formuliert. Zudem wird klargestellt, dass die abgetrennten menschlichen Körperteile, Leichenteile und Tot- oder Fehlgeburten, die bestattet werden sollen, dem Bestattungsunternehmen zu übergeben sind.

Zu Art. I Z 16 (§ 16 Abs. 1):

Immer häufiger wird von den Hinterbliebenen gewünscht, dass die oder der Verstorbene nach der Totenbeschau noch im Familienverband verweilen darf, damit sich anreisende Angehörige im häuslichen Umfeld verabschieden können. Diese letztmalige Verabschiedung kann für Familienangehörige von großer Wichtigkeit, auch für die spätere Trauerarbeit, sein. Es soll daher ein kurzzeitiges Belassen der Leiche im Sterbehaus von den Bestimmungen über die Aufbahrung ausgenommen werden, um Angehörigen ein Abschiednehmen zu ermöglichen. Die Dauer von 24 Stunden wurde gewählt, weil diese Zeitspanne auch für die Vornahme der Totenbeschau vorgesehen ist und hygienische Überlegungen nicht dagegen sprechen.

Zu Art. I Z 17 (§ 17):

Zu Abs. 1:

Es erfolgt lediglich eine Klarstellung, dass die Beisetzung in einer Gruft eine Form der Erdbestattung (§ 18) ist.

Zu Abs. 2:

Auf Grund der Erfahrungen aus der Vollzugspraxis ist es zur Klarstellung sinnvoll, das im § 17 Abs. 2 geregelte Recht zur Bestimmung der Bestattungsart auf die Bestimmung des Bestattungsorts zu erstrecken. Dementsprechend soll auch die Überschrift des § 17 angepasst werden.

Nach herrschender Lehre und Judikatur ist für die Totenfürsorge, insbesondere die Beisetzung und sonstige „Totenpflege“, auf Grund eines über den Tod hinaus fortwirkenden Persönlichkeitsrechts in erster Linie der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille der verstorbenen Person maßgebend. Wenn ein erkennbarer Wille der bzw. des Verstorbenen über die Art und den Ort der Bestattung nicht vorliegt oder aus rechtlichen Gründen nicht durchführbar ist, tritt das Recht und die Pflicht der nächsten Angehörigen ein, über den Leichnam zu bestimmen, das heißt über die Art der Bestattung zu entscheiden und die letzte Ruhestätte auszusuchen. Wenn sich diese nicht einigen können und die Bestattung nicht innerhalb der Frist des § 15 Abs. 1 veranlasst wird, hat die Gemeinde gemäß

§ 14 Abs. 2 für eine Bestattung zu sorgen und kann dabei die Bestattungsart bestimmen, sofern kein letzter Wille der bzw. des Verstorbenen erkennbar ist (und sodann die Kosten von den Verpflichteten entsprechend § 15 Abs. 5 einfordern). Abs. 2 ist somit die korrespondierende Bestimmung zur öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gemäß § 15 Abs. 2. Diese Bestimmung greift aber nicht in privatrechtliche Beziehungen ein, wenn etwa andere Personen mit Wissen und ohne Einwand der Angehörigen oder auf Grund einer letztwilligen Verfügung das Begräbnis tatsächlich rechtzeitig besorgen.

Zu Abs. 3:

Der im Gesetz verlangte ausdrückliche Wille muss nicht zwingend schriftlich dokumentiert sein, wesentlich ist, dass die verstorbene Person die Beisetzung im Wasser bzw. das Verstreuen der Asche ganz eindeutig gewünscht hat.

Zu Abs. 4:

Es wird klargestellt, dass eine Sammelbestattung nur für Tot- oder Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile zulässig ist. Der letzte Halbsatz entspricht der Regelung des § 33 Abs. 3 letzter Satz, die aus systematischen Gründen vorgezogen wird. Aus Abs. 4 folgt, dass das Vermischen der Asche von mehreren eingeäscherten Leichen oder das Vermischen der Asche einer Sammelbestattung oder von eingeäscherten Leichenteilen oder menschlichen Körperteilen mit der Asche anderer Leichen unzulässig ist.

Zu Abs. 5:

Hier soll eine Ausnahme vom Verbot des Abs. 4 normiert werden, um die gemeinsame Bestattung von gemeinsam verstorbenen Müttern und Kindern (zB Totgeburt in Folge eines Unfalltods der Mutter) zu ermöglichen.

Zu Art. I Z 18 (§ 18):

Diese Bestimmung regelt die Erdbestattung, weshalb die Überschrift entsprechend adaptiert wird.

Zu Art. I Z 19 (§ 20 Abs. 2 bis 4):

Im Abs. 2 erfolgt die Anpassung an den Entfall der Herzschrittmacherentnahme im bisherigen § 6 Abs. 3.

Der Begriff „Behältnis“ soll im Abs. 3 im Hinblick auf die neue Möglichkeit der teilweisen Entnahme der Asche gemäß Abs. 5 entfallen, um klarzustellen, dass nicht jedes kleine Behältnis mit Aschenresten als Urne behandelt werden muss.

Die bei der Kennzeichnung der Urne erforderliche „jederzeitige“ Feststellbarkeit ist im Hinblick auf verrottbare Urnen überschießend und soll daher gestrichen werden. Es ist ausreichend, wenn die

Kennzeichnung solange feststellbar ist, solange die Urne selbst Bestand hat. Der letzte Satz des bisherigen Abs. 3 kann im Hinblick auf den neuen § 17 Abs. 4 entfallen (siehe die Erläuterungen dazu).

Im Abs. 4 erfolgt die Anpassung an die neue Regelung im § 17 Abs. 4 zur Sammelbestattung. Auch hier kann der letzte Satz des bisherigen Abs. 4 im Hinblick auf § 17 Abs. 4 entfallen. Eine Bezeichnung der Urne ist bei separat verbrannten Leichenteilen und abgetrennten menschlichen Körperteilen ebenfalls nicht zwingend vorgeschrieben.

Zu Art. I Z 20 (§ 20 Abs. 5):

Auf Verlangen bestimmter naher Angehöriger (Ehegattin bzw. Ehegatte, Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte, eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner, Kinder und Eltern) soll es bei der Aufnahme der Asche in die Urne (also nur im Krematorium) möglich sein, von der Gesamtaschenmenge eine kleine Teilmenge zu entnehmen und die entnommene Teilmenge in ein oder mehrere kleine Behältnisse abzufüllen. Eine konkrete Mengenangabe wird nicht für erforderlich erachtet. Jedenfalls handelt es sich bei der kleinen Teilmenge nur um eine symbolische Menge, der ganz überwiegende Teil der Asche muss in die beizusetzende Urne aufgenommen werden.

Eine solche Teilaschenentnahme soll ohne eine spezielle Verfügung der bzw. des Verstorbenen zulässig sein. Sie soll aber unzulässig sein, wenn die bzw. der Verstorbene eine Anordnung getroffen hat, wonach sie bzw. er eine solche Teilaschenentnahme ablehnt. Auch eine Anordnung der bzw. des Verstorbenen, wonach sie bzw. er eine Teilaschenentnahme nur zugunsten eines bestimmten Angehörigen (zB der Ehegattin bzw. des Ehegatten) befürwortet oder ablehnt, ist zu beachten.

Zu Art. I Z 21 (§ 21):

Zu Abs. 1:

Nach der derzeitigen Rechtslage ist das beauftragte Bestattungsunternehmen nur als Überbringer der Urne an die Friedhofsverwaltung vorgesehen, die die Urne bis zur Beisetzung in würdiger und pietätvoller Weise zu verwahren hat. Die Möglichkeit, dass die Urne bis zur Beisetzung durch das beauftragte Bestattungsunternehmen aufbewahrt wird, entspricht den realen Bedürfnissen und soll daher eingeräumt werden. Unter „ausfolgen“ ist sowohl die Übergabe als auch die Versendung zu verstehen.

Zu Abs. 2:

Über Abs. 1 hinaus soll die Urne von der Feuerbestattungsanstalt auch dann an Angehörige ausgefolgt werden dürfen, wenn mittels Bestätigung glaubhaft gemacht wird, dass eine Beisetzung der Urne im Ausland erfolgt. Damit soll den Erfahrungen aus der Vollzugspraxis Rechnung getragen

werden. So gibt es in manchen Ländern für Urnen keinen Friedhofszwang, die derzeitige Gesetzeslage erlaubt jedoch nicht die Zustellung der Urne an eine Privatadresse. Die Zustellung der Urne, die mit einem Flugzeug ins Ausland verbracht wird, ist in manchen Ländern auch nicht mit der bei uns gegebenen Zuverlässigkeit gewährleistet, sodass es schon vorgekommen ist, dass Urnen wieder an das Krematorium rückübermittelt wurden.

Die Fluglinien erlauben in der Regel die Mitnahme der Urne im Handgepäck. Aus sanitäts- polizeilicher Sicht stellt Leichenasche auch kein hygienisches Problem dar. Zudem ist davon auszugehen, dass bei einem Transport der Urne durch Angehörige die Pietät mindestens ebenso gewahrt wird, wie bei einer Versendung der Urne als Flugpost.

Mit der nun vorgesehenen Regelung soll dem bewährten Vorbild im § 21 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 gefolgt werden.

Zu Abs. 4 und 5:

Die neuen Bestimmungen zum Beisetzen der Urne im Wasser und zum Verstreuen der Asche basieren darauf, dass in der Bevölkerung zunehmend und vermehrt der Wunsch nach diesen Möglichkeiten besteht. Weiters wurden die geltenden Bestimmungen zum Beisetzen der Urne unterschiedlich ausgelegt. Es soll daher eine eindeutige Regelung geschaffen werden, die einerseits auf die Wünsche der Bevölkerung eingeht, andererseits die Wahrung von Pietät und Würde gewährleisten. Die grundsätzliche Beschränkung der Beisetzung bzw. Verstreuerung auf Friedhöfe und Urnenhaine gewährleistet einerseits die Einhaltung von Pietät und Würde (als eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nach § 31) und andererseits, dass zB durch eine Gedenktafel ein Ort verbleibt, an dem ganz speziell der verstorbenen Person gedacht werden kann. Weiters wird dadurch auch vermieden, dass die Bevölkerung an allen möglichen Orten mit der Abhaltung einer Bestattungszeremonie überraschend konfrontiert wird. Durch die raumordnungsrechtlich erforderliche Widmung hat die Gemeinde diesbezüglich auch eine ausreichende Steuerungsmöglichkeit.

Zu Art. I Z 22 (§ 21a):

Einleitend sei festgehalten, dass das Leichenbestattungsgesetz vom Grundsatz der Friedhofs- oder Urnenstätten-Bestattung ausgeht. Dazu sei auch auf die Erläuterungen zu § 21 verwiesen. Dazu kommt, dass auf Friedhöfen und Urnenstätten der verstorbenen Person gedacht werden kann, unabhängig davon, wie sich die familiären und freundschaftlichen Verhältnisse gestalten. Dies ist bei einer Beisetzung im privaten Bereich nicht mehr gegeben. Aus den vorgenannten Gründen soll die schon bisher bestehende Bestimmung, die eine Ausnahme vom sog. „Friedhofszwang“ darstellt, zwar grundsätzlich bestehen bleiben, aber hinsichtlich einzelner Punkte näher konkretisiert und an die Erfahrungen aus der Praxis angepasst werden.

Zu Abs. 1 Z 1:

Die Beisetzung oder Aufbewahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofs oder einer Urnenstätte soll im Hinblick auf die einleitend erwähnte Möglichkeit des Totengedenkens nunmehr an weitere Voraussetzungen geknüpft sein. Die Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass bei einer Beisetzung oder Aufbewahrung der Urne durch einen Angehörigen zu Hause manchmal den übrigen Angehörigen die Möglichkeit genommen wird, am Grab zu trauern, insbesondere wenn es Streitigkeiten unter den Angehörigen gibt. Das Grab gilt gemeinhin als besonderer „Ort der Trauer“ und ist für viele bei der Trauerbewältigung sehr wichtig. Es soll daher ein Einvernehmen zwischen den nächsten Angehörigen über diese Form der Bestattung gegeben sein, außer die bzw. der Verstorbene hat etwas anderes bestimmt. Die unter Z 1 angeführte Voraussetzung soll gewährleisten, dass primär der Wille der verstorbenen Person beachtet wird. Ist dieser nicht durch eine schriftliche Anordnung belegt, bedarf es der Zustimmung der nächsten Angehörigen. Die Einholung der schriftlichen Zustimmung der genannten Angehörigen ist jedoch nicht erforderlich, wenn dies nicht zumutbar ist. Davon ist beispielsweise auszugehen, wenn nicht bekannt ist, wo sich ein Angehöriger aufhält oder sich dieser trotz mehrmaliger Aufforderung nicht äußert oder wegen fortgeschrittener Demenz gar nicht äußern kann.

Zu Abs. 1 Z 2:

Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist schon nach der geltenden Rechtslage ein zu erwartender pietät- und würdevoller Umgang mit der Urne. Die Beurteilung der Pietät und Würde einer Beisetzung obliegt der jeweils zuständigen Gemeinde. In der Praxis ist immer wieder festzustellen, dass die Vorstellungen von einer pietät- und würdevollen Beisetzung oft weit auseinander liegen bzw. dass das Wort „Beisetzung“ unterschiedlich ausgelegt wird. Während von manchen Gemeinden nur die Beisetzung der Urne in eigens errichteten Beisetzungsstätten (zB Erdgrab im Garten) und in Hauskapellen als dem Gesetz entsprechend angesehen wird, haben andere Gemeinden auch die Beisetzung von Urnen zu Hause (zB in eigens dafür vorgesehenen „Andachtsräumen“) für zulässig erachtet. Dass dies zulässig ist, soll dadurch klargestellt werden, dass im Gesetzestext neben der Beisetzung auch die Aufbewahrung der Urne erwähnt wird, wobei natürlich die Einhaltung der Pietät und Würde gewahrt bleiben muss.

Der Pietät und Würde entspricht auch die Aufbewahrung einer Urne in einem Wohnraum, wenn die Urne in einer durch sichtbare Abtrennung vom übrigen Wohnraum errichteten Andachtsstätte aufbewahrt wird. Dieser ausreichend abgegrenzte Bereich hat ausschließlich dem Beisetzungs- oder Andachtszweck zu dienen.

Diese Flexibilisierung soll die in den Gemeinden teilweise gravierend unterschiedliche Bewertung von Pietät und Würde vereinheitlichen und dem immer häufiger aufkommenden Wunsch aus der Bevölkerung auf Aufbewahrung einer Urne in einer Wohnung, in der jedoch auf Grund des Grundrisses und der Größe kein eigener Andachtsraum geschaffen werden kann, nachkommen. Andere Räume, die nicht primär dem Wohnzweck oder dem Beisetzungs- oder Andachtszweck dienen, entsprechen weiterhin nicht den Ansprüchen an Pietät und Würde.

Weiters erfolgt die gesetzliche Klarstellung, dass der Ort nicht allgemein zugänglich sein darf. Das Verbot der Beisetzung und Aufbewahrung an allgemein zugänglichen Orten (außerhalb eines Friedhofs oder einer Urnenstätte) dient einerseits der Einhaltung der Pietät und Würde und andererseits dem Schutz der Bevölkerung, dass sie nicht an allen möglichen Orten mit vergrabenen Urnen oder der Abhaltung einer Bestattungszeremonie überraschend konfrontiert wird. Lediglich vorsichtshalber sei an dieser Stelle klargestellt, dass der Begriff „allgemein zugänglicher Ort“ Gewässer miteinschließt. Siehe auch die Erläuterungen zu § 21.

Wird eine Urne im Garten beigesetzt, so ist dieser Beisetzungsort zur Abgrenzung von Teilen, die einer anderen Nutzung zugeführt sind, entsprechend zu kennzeichnen, und zwar in dem Umfang, dass dieser als Beisetzungsort für jeden erkennbar ist - zB durch ein Kreuz, ein Namensschild, einen Gedenkstein oder anderen Schmuck. Wird der Beisetzungsort entsprechend deutlich als solcher ausgewiesen, ist die Nennung des Namens der verstorbenen Person keine Voraussetzung.

Dass im Zusammenhang mit der Beisetzung oder Aufbewahrung der Urne keine privatrechtlichen Interessen (zB Zustimmung der Vermieterin bzw. des Vermieters) verletzt werden, muss von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller selbst beurteilt und gewährleistet werden.

Zu Abs. 2:

In dieser Bestimmung werden die unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten anderer Bundesländer berücksichtigt.

Zu Abs. 3:

Die Praxis hat Fälle aufgezeigt, wonach Angehörige, die sich von der verstorbenen Person (insbesondere verstorbene Kleinkinder) noch nicht lösen können, zB eine Beisetzung im Garten beantragen, dann aber die Urne in unmittelbarer Nähe als psychische Belastung empfinden und eine Verlegung auf einen Friedhof oder Urnenhain veranlassen. Dies wäre bei einem Verstreuen der Asche im Garten oder Versenken im privaten Gewässer nicht mehr möglich. Im Hinblick auf die umfangreichen Möglichkeiten gemäß § 21 soll daher die Wasserbestattung oder das Verstreuen auf diese Bestimmung beschränkt werden.

Zu Abs. 4:

Das Aufbewahren oder Vergraben der entnommenen Teillasche an allgemein zugänglichen Orten entspricht nicht der Pietät und Würde.

Zu Art. I Z 23 (§ 22 Abs. 1):

Die Definition des Begriffs „Überführung“ ist im Hinblick auf die Regelung im § 14, wonach die Thanatopraxie nur in geeigneten Räumen durchgeführt werden darf, zu ergänzen.

Zu Art. I Z 24 (§ 22 Abs. 3):

Das Verbot der Überbringung in ein photographisches Atelier ist in der Praxis nicht mehr relevant und soll daher entfallen.

Zu Art. I Z 25 (§ 22 Abs. 5):

Es erfolgt lediglich eine Klarstellung, dass die einschlägigen internationalen Übereinkommen bei den Überführungen von Leichen ins Ausland Geltung haben und mit der derzeitigen Formulierung „Leichenbeförderung im Grenzverkehr“ keine Einschränkung auf die Grenzgebiete bezweckt war.

Zu Art. I Z 26 und 28 bis 31 (§ 22 Abs. 7, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2 und 3 und § 27):

Die Bestimmungen über die Überführung durch Angehörige oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe sind nicht mehr zeitgemäß. Die Bestimmungen, die diese Ausnahmefälle regeln, sollen daher entfallen.

Zu Art. I Z 32 (§ 29a)

Die Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19 sollen entfallen.

Zu Art. I Z 33 bis 38 (§ 31):

Mit der Änderung der Bewilligungstatbestände soll sichergestellt werden, dass auch wesentliche Änderungen, insbesondere bei einer Feuerbestattungsanlage (zB der Einbau neuer Anlagen) der behördlichen Bewilligungspflicht unterliegen. Eine Erweiterung ist jedenfalls eine wesentliche Änderung.

Regelungen über die Feuerbestattung und den Betrieb von Anlagen zur Einäscherung von Leichen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994, sondern sind vom Landesgesetzgeber zu treffen. Im baubehördlichen Verfahren der Gemeinde sind technische Einrichtungen des Bauwerks (außerhalb von bautechnischen Aspekten im Sinn des Oö. BauTG) sowie der Betrieb von Anlagen nicht umfasst. Beim Betrieb einer Einäscherungsanlage stellen sich aber Fragen nach dem Emissionsschutz (zB Belastung durch Luftschadstoffe und Geruch). Mit der Regelung wird gewährleistet, dass bei neuen Bewilligungen jener Standard eingehalten wird, der dem Stand der Technik zum Bewilligungszeitpunkt entspricht. Derzeit wird der Stand der Technik durch folgende deutsche Regelungswerke repräsentiert:

- Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist,
- Richtlinie VDI 3891 (Emissionsminderung - Anlagen zur Humankremation).

Die Abs. 4a und 8 enthalten ergänzende Regelungen für eine sinnvolle Kontrolle von Bestattungsanlagen. Die Ergänzung im Abs. 6 dient lediglich der Klarstellung.

Zu Art. I Z 39 (§ 32 Abs. 1):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch wesentliche Änderungen einer Leichenhalle (Leichenkammer) der sanitätsbehördlichen Bewilligung bedürfen; weiters wird die Bestimmung sprachlich übersichtlicher gestaltet.

Zu Art. I Z 40 (§ 33 Abs. 3):

Diese Regelung wird aus systematischen Gründen in den § 17 Abs. 4 vorgezogen.

Zu Art. I Z 41 (§ 39 Abs. 1):

Da die Höchststrafe seit Beginn nicht angepasst wurde, soll die Höchststrafe nunmehr von 220 Euro auf 3.000 Euro angehoben werden.

Zu Art. I Z 42 (§ 40 Z 2):

Die Bestimmung wird an die neue Rechtslage des § 14 angepasst.

Zu Art. I Z 43 (§ 41):

Die Aufzählung ist nicht vollständig und müsste immer wieder aktualisiert werden. Sie soll daher durch die - auch in anderen Landesgesetzen - verwendete sogenannte Salvatorische Klausel ersetzt werden.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 geändert wird
(Oö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 2023)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40/1985, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Der Totenbeschau unterliegen auch Totgeburten, nicht jedoch Fehlgeburten im Sinn des § 8 Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2022.“

2. § 2 lautet:

„§ 2

Zur Totenbeschau berufene Personen

(1) Zur Vornahme der Totenbeschau sind berufen:

1. in öffentlichen Krankenanstalten die ärztliche Leitung oder die von ihr zur Durchführung der Totenbeschau bestimmten, zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte der Krankenanstalt;
2. außerhalb von öffentlichen Krankenanstalten die nach den Vorschriften über den Gemeindesanitätsdienst zuständigen Gemeindeärztinnen und Gemeindeärzte (bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) und die zur Vornahme der Totenbeschau von der Gemeinde gemäß Abs. 2 bestellten Ärztinnen und Ärzte.

(2) Soweit die Durchführung der Totenbeschau durch eine Gemeindeärztin bzw. einen Gemeindearzt (oder eine Stellvertretende Gemeindeärztin bzw. einen Stellvertretenden Gemeindearzt) nicht sichergestellt ist, hat die Gemeinde Personen, die in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt sind, zur Vornahme der Totenbeschau zu bestellen.

(3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die zur Vornahme der Totenbeschau bestellten Ärztinnen und Ärzte auf die gewissenhafte Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit und die Befolgung aller einschlägigen Rechtsvorschriften anzugeloben und die Bestellung der Behörde anzuzeigen. Die Angelobung kann entfallen, wenn die Person bereits nach diesem Landesgesetz oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften auf die gewissenhafte Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit angelobt wurde. Die Totenbeschauerin bzw. der Totenbeschauer ist Hilfsorgan der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

(4) Die Totenbeschauerin bzw. der Totenbeschauer ist verpflichtet, die Totenbeschau auch in einer oberösterreichischen Nachbargemeinde durchzuführen, wenn dies wegen Verhinderung der

dort zur Totenbeschau berufenen Personen notwendig ist. Diese Verpflichtung gilt nicht für Personen gemäß Abs. 1 Z 1.“

3. Im § 3 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und Fehlgeburten“.

4. Im § 3 Abs. 4 wird die Wortfolge „konzessionierte Leichenbestattungsunternehmen“ durch das Wort „Bestattungsunternehmen“ ersetzt.

5. § 4 lautet:

„§ 4

Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Jede Person ist verpflichtet, die Totenbeschauerin bzw. den Totenbeschauer in Ausübung des Amtes durch wahrheitsgetreue Auskünfte über alle zur Feststellung der Todesursache dienenden Umstände zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Ärztinnen und Ärzte, die die Verstorbene bzw. den Verstorbenen zuletzt behandelt haben.

(2) Jede Person ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Totenbeschau getroffenen Anordnungen der Totenbeschauerin bzw. des Totenbeschauers zu befolgen.“

6. § 5 lautet:

„§ 5

Abtransport und Verbot der Veränderung

(1) Nach Feststellung des Todes durch eine bzw. einen in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs berechnigte Ärztin bzw. berechtigten Arzt kann die Leiche angekleidet und an einen anderen zur Totenbeschau geeigneten Ort gebracht werden. Die Ärztin bzw. der Arzt hat die Verbringung der Leiche schriftlich zu bestätigen und diese Bestätigung dem Bestattungsunternehmen zu übergeben.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Leiche bis zur Durchführung behördlicher Erhebungen in unveränderter Lage zu belassen, wenn die Ärztin bzw. der Arzt, die bzw. der den Tod festgestellt hat, konkrete Bedenken äußert, dass der Tod nicht auf Grund einer natürlichen Todesursache eingetreten ist. Dies gilt nicht, wenn die Veränderung der Lage aus zwingenden Gründen geboten ist.“

7. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Totenbeschauerin bzw. der Totenbeschauer hat nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaften festzustellen, ob die Merkmale des eingetretenen Todes an der Leiche vorhanden sind, ferner ob die von ihr bzw. ihm erhobenen Befunde mit den Angaben der Angehörigen bzw. pflegenden Personen und den Angaben der zuletzt behandelnden Ärztin bzw.

des zuletzt behandelnden Arztes übereinstimmen sowie schließlich, ob der Verdacht auf fremdes Verschulden an dem Eintritt des Todes ausgeschlossen werden kann.“

8. § 6 Abs. 3 entfällt.

9. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Besteht der Verdacht, dass der Tod nicht durch eine natürliche Todesursache eingetreten ist, hat die Totenbeschauerin bzw. der Totenbeschauer unverzüglich die Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder bei den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erstatten.“

10. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheit hat die Totenbeschauerin bzw. der Totenbeschauer die unaufschiebbaren sanitätspolizeilichen Verfügungen vorläufig selbst zu treffen.“

11. § 8 lautet:

„§ 8

Totenbeschauschein

(1) Die Totenbeschauerin bzw. der Totenbeschauer hat auf Grund der vorgenommenen Totenbeschau den Totenbeschauschein auszustellen. Aus dem Totenbeschauschein haben hervorzugehen:

1. die Identität der verstorbenen Person (zumindest Vor- und Familienname, Geschlecht und Geburtsdatum);
2. die festgestellte oder vermutete Todesursache;
3. der Ort des Todes bzw. der Auffindung der Leiche;
4. der festgestellte oder vermutete Zeitpunkt, in dem der Tod eingetreten ist;
5. ob festgestellt wurde, dass es sich um eine infektiöse Leiche handelt;
6. ob einer Überführung der Leiche sanitätspolizeiliche Bedenken entgegenstehen (zB wegen Seuchengefahr).

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 darf der Totenbeschauschein nicht eher ausgestellt werden, als das Gericht bzw. die Behörde erklärt hat, keinen Anlass zum Eingreifen zu haben.

(3) Je eine Ausfertigung des Totenbeschauscheins ist bestimmt für:

1. die Gemeinde, in der der Todesfall eingetreten ist oder die Leiche aufgefunden wurde;
2. die Betreiberin bzw. den Betreiber der Bestattungsanlage, in der die Bestattung erfolgen soll (§ 18 Abs. 2 und § 20 Abs. 2).

(4) Die Totenbeschauerin bzw. der Totenbeschauer hat die Ausfertigung des Totenbeschauscheins gemäß Abs. 3 Z 2 dem beauftragten Bestattungsunternehmen auszufolgen

oder die Ausfolgung an dieses zu veranlassen. Das Bestattungsunternehmen hat den Totenbeschauschein der Betreiberin bzw. dem Betreiber der betreffenden Bestattungsanlage zu übermitteln.

(5) Der Totenbeschauschein ist von der Gemeinde mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren. Den nächsten Angehörigen (§ 10 Abs. 5) ist auf Verlangen Einsicht in den Totenbeschauschein zu gewähren oder gegen Ersatz der Kosten eine Abschrift des Totenbeschauscheins auszufolgen.“

12. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Sind die Voraussetzungen einer Anordnung der Obduktion durch das Gericht nicht gegeben, hat die Behörde die Obduktion einer Leiche anzuordnen, wenn die Obduktion zur Klarstellung der Todesursache aus wichtigen Gründen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge erforderlich ist und die Todesursache nicht auf andere Weise festgestellt werden kann.“

13. Im § 13 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „(z. B. Herzstich, Aderöffnung)“.

14. § 14 lautet:

„§ 14

Thanatopraxie

Eine thanatopraktische Behandlung (pietätvolle Aufbereitung der Leiche oder Maßnahmen zur Verzögerung der Verwesung) darf erst nach erfolgter Totenbeschau in geeigneten Räumen durchgeführt werden. Die Durchführung der Thanatopraxie ist von der Bestatterin bzw. vom Bestatter der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Bestattungsanlage, in der die Leiche beigesetzt oder eingeäschert wird, zu melden.“

15. § 15 lautet:

„§ 15

Bestattungspflicht

(1) Jede Leiche ist vor Ablauf von 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu bestatten. Sind geeignete Kühl- oder Konservierungsmöglichkeiten vorhanden, ist die Leiche vor Ablauf von zehn Tagen nach Eintritt des Todes zu bestatten. Eine spätere Bestattung darf nur bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Universitätsinstitut oder mit Bewilligung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters vorgenommen werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn dagegen weder sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen, noch die Pietät verletzt wird. Falls es zur Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit und zur Wahrung der Pietät erforderlich ist, ist die Bewilligung unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen.

(2) Unabhängig davon, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist, haben die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person für die Bestattung Sorge zu tragen. Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder kommen sie ihrer Pflicht nicht rechtzeitig nach, ist die

Bestattung durch die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat, wenn diese nicht festgestellt werden kann, die Gemeinde, in der die Leiche aufgefunden wurde, zu besorgen. Die Gemeinde kann ein anatomisches Universitätsinstitut in Österreich davon verständigen, dass es die Leiche auf eigene Kosten abholen kann, wenn dies nach den Bestimmungen des Abs. 3 nicht unzulässig ist.

(3) Die Abgabe der Leiche an ein anatomisches Universitätsinstitut ist unzulässig, wenn

1. der Gemeinde eine schriftliche Erklärung der verstorbenen Person oder ihrer gesetzlichen Vertreterin bzw. ihres gesetzlichen Vertreters vorliegt, in der dies ausdrücklich ausgeschlossen wird,
2. dadurch eine allenfalls anzuordnende Obduktion vereitelt würde oder
3. dagegen sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen.

(4) Als nächste Angehörige im Sinn des Abs. 2 gelten die Ehegattin bzw. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte, Verwandte und Verschwägte einschließlich Verwandte der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners in auf- und absteigender Linie, Geschwister und deren Kinder. Die Verpflichtung für die Bestattung Sorge zu tragen, obliegt ihnen in der im § 10 Abs. 5 angeführten Reihenfolge.

(5) Hat die Gemeinde nach Abs. 2 für die Bestattung Sorge getragen, kann sie gegen diejenige Person Rückgriff nehmen, der nach Abs. 4 die Obsorge für die Bestattung obliegt. Trifft die Pflicht nach Abs. 4 mehrere Personen, haften diese solidarisch. Werden die Kosten nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Gemeinde nicht beglichen, können diese mit Bescheid vorgeschrieben werden.

(6) Bestattungspflicht besteht auch für Tot- und Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile. Die Übergabe hat durch die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt oder die Leitung der Krankenanstalt an das Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Im Übrigen gilt Abs. 2 sinngemäß.

(7) Abweichend von Abs. 6 dürfen Tot- und Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile im Rahmen einer ärztlichen Ordination oder des Betriebs einer Krankenanstalt in hygienisch einwandfreier Weise verwahrt und dann einer Sammelbestattung gemäß § 17 Abs. 4 zugeführt werden.“

16. Dem § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufbahrung der Leiche im Sterbehaus ist ohne Zustimmung der Totenbeschauerin bzw. des Totenbeschauers bis längstens 24 Stunden nach dem Eintritt des Todes zulässig.“

17. § 17 lautet:

„§ 17

Bestimmung von Bestattungsart und Bestattungsort

(1) Als Bestattungsart kommt die Erdbestattung (Beerdigung oder Beisetzung in einer Gruft) oder die Feuerbestattung in Betracht.

(2) Bestattungsart und Bestattungsort richten sich nach dem Willen der bzw. des Verstorbenen. Liegt keine ausdrückliche Willenserklärung der bzw. des Verstorbenen vor und kann der Wille auch auf keine andere Weise ermittelt werden oder ist er nicht durchführbar, steht der Person die Festlegung von Bestattungsart und Bestattungsort zu, die auf Grund der Verpflichtung gemäß § 15 Abs. 2 und 4 die Bestattung tatsächlich besorgt.

(3) Die Beisetzung von Urnen in Gewässern oder das Verstreuen der Leichenasche ist nur zulässig, wenn dies dem ausdrücklichen Willen der verstorbenen Person entspricht.

(4) Für Tot- oder Fehlgeburten, Leichenteile sowie abgetrennte menschliche Körperteile ist eine Sammelbestattung (Erd- oder Feuerbestattung) zulässig, eine Bestattung zusammen mit einer anderen Leiche ist jedoch verboten.

(5) Abweichend von Abs. 4 ist eine Sammelbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt mit der gemeinsam verstorbenen Mutter zulässig.“

18. Die Überschrift zu § 18 lautet:

„Erdbestattung“

19. § 20 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Eine Leiche darf nur eingeäschert werden, wenn als Bestattungsart die Feuerbestattung bestimmt und der Totenbeschauschein beigebracht wurde.

(3) Die gesamten Aschenreste einer eingeäscherten Leiche sind in eine Urne (Aschenkapsel) aufzunehmen. Diese ist so zu kennzeichnen, dass festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste stammen.

(4) Die Bestimmung des Abs. 3 zweiter Satz gilt nicht für Sammelbestattungen gemäß § 17 Abs. 4 sowie für Aschenreste von separat verbrannten Leichenteilen und abgetrennten menschlichen Körperteilen.“

20. Dem § 20 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Falls die bzw. der Verstorbene nicht eine gegenteilige Anordnung getroffen hat, kann auf Verlangen der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners, der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten, eines Kindes und eines Elternteils bei der Aufnahme der Asche in die Urne (Abs. 3) eine kleine Teilmenge entnommen und der bzw. dem Angehörigen zum Gedenken an die verstorbene Person übergeben werden. Auch bei mehreren Verlangen auf Teilaschenentnahme darf insgesamt nur eine kleine Teilmenge entnommen werden.“

21. § 21 lautet:

„§ 21

**Beisetzen der Urne und Verstreuen der Asche
auf Friedhöfen und Urnenstätten**

(1) Die die Aschenreste enthaltende Urne ist, sofern nicht gemäß § 21a eine Ausnahme zulässig ist, im Rahmen eines Friedhofs oder einer Urnenstätte beizusetzen. Die Urne ist von der Feuerbestattungsanstalt unmittelbar der Betreiberin bzw. dem Betreiber der betreffenden Bestattungsanlage oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen auszufolgen.

(2) Anderen als im Abs. 1 genannten Personen darf die Urne, abgesehen von der Ausnahme gemäß § 21a, nur zur Beisetzung im Ausland ausgefolgt werden, wenn entweder eine Übernahmebestätigung des ausländischen Friedhofs oder bei einer Überführung in Länder, in denen für Urnen kein Friedhofszwang besteht, eine entsprechende Bestätigung (zB der Botschaft) vorgelegt wird.

(3) Die Urne ist bis zur Beisetzung in würdiger und pietätvoller Weise zu verwahren.

(4) Die Beisetzung einer Urne in einem Gewässer ist nur zulässig, wenn:

1. sich das Gewässer innerhalb des Friedhofs oder Urnenhains befindet oder sich der Friedhof oder Urnenhain unmittelbar am Ufer eines Gewässers befindet und die Urne von dort aus in das Gewässer versenkt und
2. auf Grund der Beschaffenheit der Urne und des Gewässers ein unmittelbares, vollständiges Absinken der Urne gewährleistet ist und
3. die Urne aus rasch wasserlöslichem Material besteht.

(5) Das Verstreuen von Leichenasche ist nur zulässig:

1. auf einer dafür vorgesehenen Wiese eines Friedhofs oder eines Urnenhains;
2. über einer dafür vorgesehenen Wasserfläche eines Friedhofs oder Urnenhains;
3. wenn sich der Friedhof oder Urnenhain unmittelbar am Ufer eines Gewässers befindet, von dort aus über das Gewässer.“

22. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

**Beisetzen und Aufbewahren der Urne
außerhalb von Friedhöfen und Urnenstätten**

(1) Die Beisetzung oder Aufbewahrung einer Urne außerhalb einer im § 21 Abs. 1 genannten Bestattungsanlage bedarf einer Bewilligung der Gemeinde, in der die Urne beigesetzt oder aufbewahrt werden soll. Die Bewilligung ist unter Vorschreibung der erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn

1. die Ausfolgung der Urne und die Beisetzungs- bzw. Aufbewahrungsart dem schriftlich dokumentierten Willen der verstorbenen Person entspricht oder die einvernehmliche schriftliche Zustimmung der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie der Kinder, der Geschwister und der Eltern vorliegt, sofern die Einholung der Zustimmung zumutbar ist und

2. die beabsichtigte Beisetzung bzw. Aufbewahrung nicht gegen Pietät und Würde verstößt, insbesondere nicht an einem allgemein zugänglichen Ort erfolgt.

(2) Die Urne ist von der Feuerbestattungsanstalt der Person, der die Bewilligung gemäß Abs. 1 oder eine entsprechende Bewilligung nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften erteilt wurde, gegen Vorlage des Bewilligungsbescheids auszufolgen. Ist in einem Bundesland die Beisetzung der Urne außerhalb einer Bestattungsanlage nicht bewilligungspflichtig, darf die Urne den Personen, die die Beisetzung besorgen, ebenfalls ausgehändigt werden.

(3) Ein Versenken der Urne in ein Gewässer oder Verstreuen der Asche ist nicht zulässig.

(4) Eine gemäß § 20 Abs. 5 entnommene Teilmenge der Asche darf außerhalb einer Bestattungsanlage nicht an allgemein zugänglichen Orten aufbewahrt, vergraben oder verstreut werden.“

23. *Im § 22 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „eine Obduktion gemäß § 10 Abs. 4“ die Wortfolge „oder die Thanatopraxie“ eingefügt.*

24. *§ 22 Abs. 3 entfällt.*

25. *§ 22 Abs. 5 lautet:*

„(5) Für Leichenüberführungen in das Ausland wird auf die Bestimmungen des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und des Übereinkommens über die Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 515/1978, verwiesen.“

26. *Im § 22 Abs. 7 wird das Wort „Leichenbestattungsunternehmen“ durch das Wort „Bestattungsunternehmen“ ersetzt und es entfällt der letzte Satz.*

27. *Im § 24 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung und es wird die Wortfolge „konzessionierten Leichenbestattungsunternehmen“ durch das Wort „Bestattungsunternehmen“ ersetzt.*

28. *§ 24 Abs. 2 entfällt.*

29. *Im § 25 Abs. 2 wird die Wortfolge „Leichenbestattungsunternehmen, im Falle des § 24 Abs. 2 der ansuchenden Partei,“ durch das Wort „Bestattungsunternehmen“ ersetzt.*

30. Im § 25 Abs. 3 wird die Wortfolge „Leichenbestattungsunternehmen bzw. die Partei“ durch das Wort „Bestattungsunternehmen“ ersetzt.

31. Im § 27 wird der Verweis „§ 24 Abs. 1“ durch den Verweis „§ 24“ ersetzt.

32. § 29a entfällt.

33. § 31 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Errichtung, wesentliche Änderung sowie die teilweise oder gänzliche Auflassung einer Bestattungsanlage bedürfen der Bewilligung der Behörde.

(2) Dem Ansuchen auf Errichtung oder wesentliche Änderung sind folgende Unterlagen anzuschließen, wobei im Fall des elektronischen Einbringens jedenfalls eine Ausfertigung ausreicht:

1. ein maßstabsgerechter Grundriss- und Aufrissplan in zweifacher Ausfertigung,
2. eine Projektbeschreibung einer bzw. eines befugten Bausachverständigen in zweifacher Ausfertigung,
3. der Nachweis eines dauerhaften Verfügungsrechts, wenn die Liegenschaft nicht im Eigentum der Antragstellerin bzw. des Antragstellers steht,
4. bei Friedhöfen ein geologisches Gutachten über die Boden- und Grundwasserverhältnisse zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 Z 6 und
5. bei Feuerbestattungsanlagen eine Betriebsbeschreibung, die jedenfalls detaillierte Angaben über den Vorgang der Einäscherung bis zur Verwahrung der Leichenasche zu enthalten hat.“

34. Der Einleitungssatz im § 31 Abs. 3 lautet:

„Die Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung ist unter Vorschreibung der erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn“

35. § 31 Abs. 3 Z 6 bis 9 lauten:

- „6. im Fall von Friedhöfen die Bodenbeschaffenheit hinsichtlich der Abbaubedingungen geeignet ist und keine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers, insbesondere genutzter Trinkwasserversorgungsanlagen zu erwarten sind,
7. im Fall von Friedhöfen oder Feuerbestattungsanlagen eine Leichenhalle (Leichenkammer) vorhanden oder durch vertragliche Vereinbarung die Nutzung einer solchen gemäß § 32 Abs. 2 sichergestellt ist,
8. im Fall von Feuerbestattungsanlagen durch eine Technologie die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten und Emissionsminderungsmaßnahmen sowie eine Emissionsüberwachung gewährleistet ist, die zum Bewilligungszeitpunkt dem Stand der Technik entspricht,

9. eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist.“

36. Nach § 31 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber hat über die Emissionsüberwachung Aufzeichnungen zu führen, diese fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.“

37. Dem § 31 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Übergang des dauernden Verfügungsrechts.“

38. Dem § 31 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Behörde hat das Recht, Bestattungsanlagen und Leichenhallen (Leichenkammern) jederzeit und unangekündigt auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Landesgesetzes zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, ist die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber schriftlich aufzufordern, diese binnen angemessener Frist zu beheben.“

39. § 32 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Errichtung und die wesentliche Änderung einer Leichenhalle (Leichenkammer) bedürfen der Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung ist unter Vorschreibung der erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn

1. die Leichenhalle (Leichenkammer) den Erfordernissen der Pietät und Würde entspricht,
2. keine sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen,
3. die Leichenhalle (Leichenkammer) so groß ist, dass darin bei gewöhnlichem Ausmaß der Sterblichkeit alle Toten aufgebahrt werden können, die nicht an einem anderen Ort aufgebahrt werden dürfen und
4. sich die Leichenhalle (Leichenkammer) zumindest im Nahebereich des Friedhofs oder der Feuerbestattungsanlage befindet.“

40. Im § 33 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

41. Im § 39 Abs. 1 wird der Betrag „220 Euro“ durch den Betrag „3.000 Euro“ ersetzt und der letzte Satz entfällt.

42. § 40 Z 2 lautet:

„2. die Mitwirkung der Gemeinde bei der Durchführung der Obduktion (§ 11 Abs. 2) sowie die Teilnahme der Totenbeschauerin bzw. des Totenbeschauers an der Durchführung der Obduktion (§ 11 Abs. 1);“

43. § 41 lautet:

„§ 41

Auslegungsbestimmung

Soweit durch Regelungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten des Gewerberechts, des Epidemierechts, der Kriegsoferfürsorge oder des Strafrechts berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.